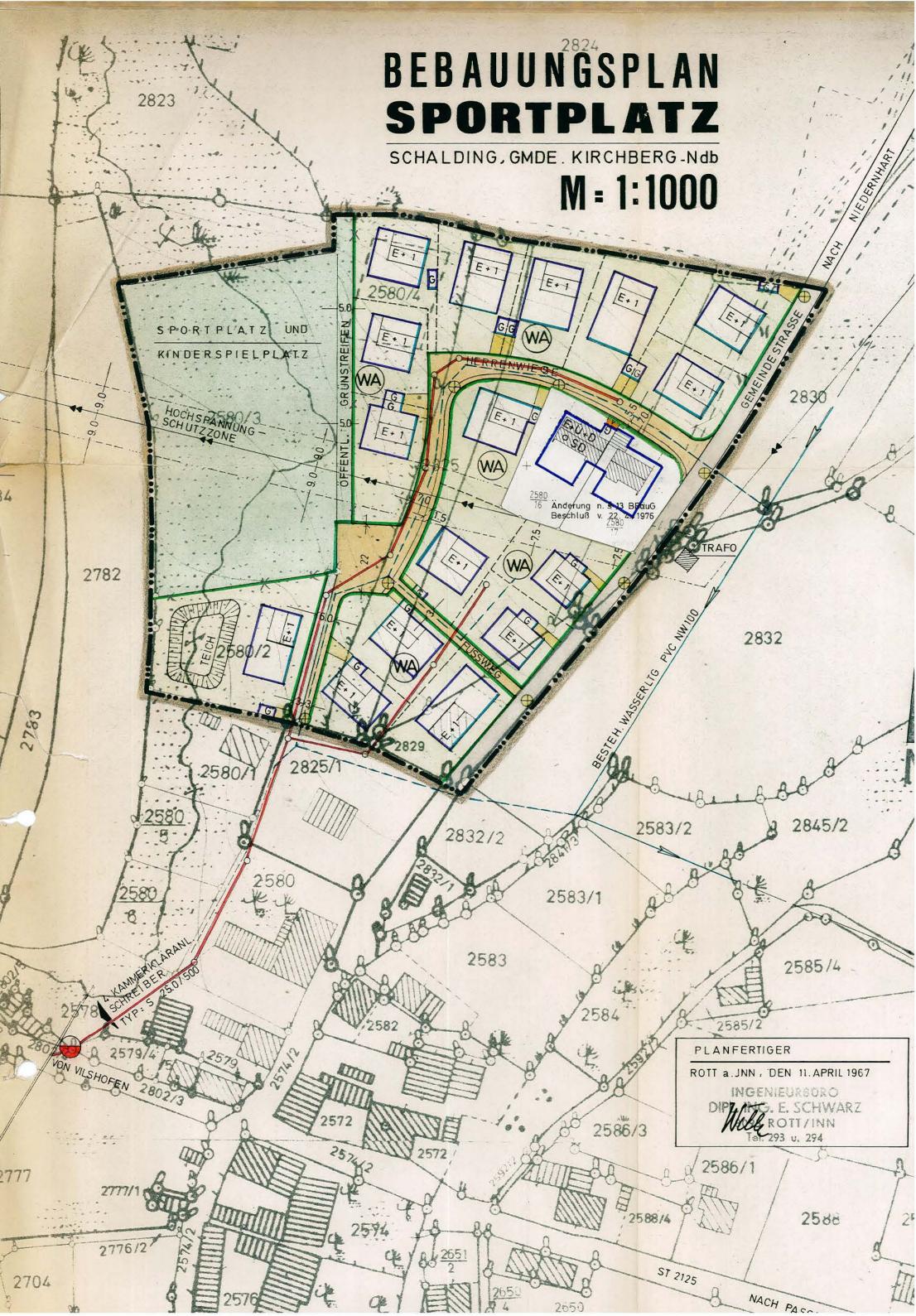
BEBAUUNGSPLAN SCHALDING

Sportplatz

Gemeinde Kirchberg v. W. - Landkreis Vilshofen

M.
Der Bebauungsplan-Entwurf vom 14. April 1967 mit Begründung hat vom 15. 10.1967 bis zum 25. 1968 in der Gemendekan in Kirelburg
öffentlich ausgelegen.
Die Gemeinde hat mit Beschluss vomdiesen Be-
bauungsplan gemäß § 10 des BBauG, Art. 107 der Bay. BO auf-
gestellt. Kirchberg, den
Gemeinde /
8391 Kirchberg Char
Tdk. Vilshofeningermeister
Dieser Bebauungsplan wird gem. § 11 des BBaug genehmigt. Der
Genehmigung liegt die Entschließung vom - 19 7 7969
Nr. IV 6 - 1/14-7202 t 92 zugrunde.
In NIED Landshut, den 29.7.7969
Regierung Aon Niederbayern
ENGEL 2.6 A MULLIUM
(Dr. Frischmann)
Regierungsdirektor
Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachtung gemäß § 12 des BBauG, das ist am
geman y 12 des bhaud, das 1st amrechtsverbindlich.
Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom 18. Februar 1969 zum 18. März 1969 in der Gemeinde Kauzlei öffentlich
zum 18. März 1969 in der Gemeinde Kauzlei öffentlich
ausgelegen.
Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit
seiner Auslegung wurde ortsüblich am - 18/Febrial by bekannt ge-
macht. Kirchberg, den 19.3 1969 Gemeinde
\$391 Kirchibetomeister

dk. Vilshofen



BEBAUUNGSPLAN SCHALDING

SPORTPLATZ

Gemeinde Kirchberg v.W. - Landkreis Vilshofen

Die Planunterlagen entsprechen dem letzten Stand der Vermessung. In der Darstellung der Grenzen Können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudebestand kann vom örtlichen Bestand abweichen.

FESTSETZUNGEN

- 1.1 Art der baulichen Nutzung :

 Allgemeines Wohngebiet entspr.
 § 4 der Bau NVO
- 1.2 Mass der baulichen Nutzung entspr. § 17 der Bau NVO

 Grundflächenzahl (GRZ) bei 2 Vollgeschossen 0,4

Geschossflächenzahl (GFZ) bei 2 Vollgeschossen - 0,7

Die Zahl der im Bebauungsplan angegebenen Vollgeschosse bedeutet das Höchstmass der Baulichen Nutzung!

- 1.3 Bauweise : Offene Bauweise
- 1.4 Mindestgrösse der Baugrundstücke:
 600 m²
- 1.5 Firstrichtung:

Die einzuhaltendeFirstrichtung verläuft parallel zum Mittel strich der Zeichen unter Ziffer 2.34 1.6 Gestaltung der baulichen Anlagen :

1.61 zu 2.34 :

Dachform : Satteldach 25°- 33°

Dachgaupen: unzulässig

Sockelhöhe: nicht über 0,35 m, bezogen auf Oberkante gewachsener

Boden

Traufhöhe: nicht über 6,50 m, talseits bezogen auf Oberkante gewachsener

Boden

1.62 zu 2.35

Dachform und Sockelhöhe wie 1.61

Traufhöhe bergseits: nicht über 4,50 m. bezogen auf

Oberkante gewachsener

Traufhöhe talseits :

ah blocks in the

nicht über 6,50 m, bezogen auf Oberkante gewachsener Boden

1.63 zu 2.35

Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen. Gemein - same Garagen an der Grenze sind in Dachform und Dacheindeckung einheit-lich auszuführen. Garagen können unter Einhaltung der Bay. BO und der Landes-verordnung über Garagen entgegen der festsetzungen des Bebauungsplanes, Ziffer 1.63 und 2.35, in dem Gebäude selbst eingerichtet werden. Keller-Garagen sind jedoch unzulässig! Garagen können auch als Terrasse mit begehbarem Dach an das Wohn - haus angebaut werden.

1.64 Dacheindeckung : Material : Dachziegel oder

Wellasbestzement

Farbe : dunkelbraun ,

dunkelrot

Traufe : mind. 0,35m bis

höchst.0,50 m

Uberstand

Ortgang : mind. 0,10m bis

höchst.0,30m Überstand

1.65 Einfriedungen :

Art

: Dinfriedungen aller Art sind zůlässig!

Holzlaken zaunz

Höhe

: 1,10m über Straßenbzw Bürgersteigober-

kante

Ausführung:

Oberflächen behaustenig: granbraines Verwendung von totein prägnietungsmitht ohne deckenden Maschendraht mit oder Farbzüsatz. Latinfelder vor Launpfoskez ohne Stahlrahmen, keine durchlaufend. Launpfosker 10cm niedriger Verwendung von Kunst - als Launsberkaute. Sodelhöhe: höchskus stein und Klinkermauer-15cm über Genskig. bew. Skafteneberkauter.

Zwischenzäune auf Privatgrundstücken: Drahtmaschenzaun, Höhe: /,80m über Gelände.

Vorgärten sind Gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten!

